

II-4307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 5. Juni 1986

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

GZL.01041/25-Pr.Alb/86

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abg. Heinzinger, Dr. Hafner, Bergmann, Kraft und Genossen, Nr. 2014/J vom 8.4.1986, betr. Gratisabschüsse in Jagdrevieren der Bundesforste durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Anton BenyaParlament
1010 Wien

1980/AB

1986-06-06

zu 2014/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Heinzinger, Dr. Hafner, Bergmann, Kraft und Genossen, Nr. 2014/J, vom 8.4.1986, betreffend Gratisabschüsse in Jagdrevieren der Bundesforste durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Polemik in der Einleitung zur Anfrage stelle ich zunächst fest, daß die Österr. Bundesforste dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist daher weisungsberechtigtes Organ (§ 8 Abs.1 des ÖBF-Gesetzes, BGBl.Nr.610/1977). Als weisungsbefugtes Organ wirkt er mit an der Abschußplanerfüllung, die von der Landesbehörde zwingend vorgeschrieben ist. Außerdem ergeben sich Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung von Jagdgästen, vor allem dann, wenn es sich um hochrangige ausländische Jagdgäste handelt. Abschüsse können nur unter bestimmten Voraussetzungen verkauft werden, wie etwa bei entsprechender Nachfrage nach Abschüssen, bei ausreichender Bejagbarkeit des Jagdrevieres, die den Erfolg innerhalb weniger Pirschen sichert, bei einigermaßen gesichertem Jagderfolg, daher kaum Verkaufsmöglichkeit in Revieren mit Wechselwild und so fort. Die Abschußpläne sind jedoch zu erfüllen.

Schon aus diesen Gründen ist die Bewertung des Gesamtabschusses nach Abschußtaxen problematisch. Bei konsequenter Einhaltung dieses Grundsatzes

- 2 -

müßte der unvertretbare Umstand eintreten, daß sämtliche Jagdpächter, ja sogar die Eigenjagdbesitzer, ihre Abschüsse nach Abschußtaxen bewerten müßten, um den so ermittelten Wert der Einkommensbesteuerung zuzuführen.

Da ich als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft weisungsberechtigtes Organ bin und an der Abschußplanerfüllung mitwirke, stellt sich nicht die Frage, ob im Bezügegesetz ein Anspruch auf unentgeltliche Abschüsse normiert ist. Es besteht auch kein Widerspruch zum ÖBF-Gesetz. Schließlich sind auch für alle übrigen an der Abschußplanerfüllung beteiligten weisungsberechtigten Organe und Mitarbeiter der Österr. Bundesforste in den jeweiligen Rechtsgrundlagen keine Ansprüche auf unentgeltliche Wildabschüsse normiert.

Angesichts der Wildschadenssituation sollte alles getan werden, damit über den Kreis der unmittelbar zur Abschußplanerfüllung verpflichteten Personen hinaus, die Mitwirkung bei der Abschußplanerfüllung motiviert wird. Die Abschußplanerfüllung muß jedenfalls Priorität haben.

Zu den einzelnen Fragen führe ich aus:

Zu Frage 1:

In meiner Amtszeit als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (seit 1.10.1976) habe ich in den Jagdrevieren der Forstverwaltungen der Österr. Bundesforste Eckartsau, Neuberg, Mariazell, Gußwerk und Blühnbach die Jagd ausgeübt. Über einzelne Pirschgänge führe ich keine Aufzeichnungen. Sie sind auch nicht erforderlich.

Zu Frage 2:

Die Mitwirkung an der Abschußplanerfüllung erfolgte teilweise auch anlässlich der Begleitung ausländischer Staatsgäste.

- 3 -

Getrennte Aufzeichnungen im Sinne der Frage führe ich nicht. Sie sind auch nicht erforderlich.

Zu Frage 3:

Erlegt wurden vom 1.10.1976 bis 31.12.1985:

Rotwild:

3 Hirsche der Klasse I
1 Hirsch der Klasse II
3 Hirsche der Klasse III
2 Rotwildkälber

Gamswild:

2 Gamsböcke der Klasse I
3 Gamsböcke der Klasse II
4 Gamsböcke der Klasse III
1 Gamsgeiß

Rehwild:

17 Rehböcke der Klasse I
13 Rehböcke der Klasse II
4 Rehböcke der Klasse III

Birkwild:

1 Birkhahn

Zu Frage 4:

Bei den Österr. Bundesforsten ist es seit jeher in der Regel unüblich, Wildabschüsse, die von weisungsberechtigten Organen und Betriebsangehörigen in Erfüllung der behördlichen Abschußpläne vollzogen werden, zu bewerten.

Zu Frage 5:

Die Bewertungsrichtlinien wurden mit Erlaß der Generaldirektion vom 31.7.1978, Zl. RE 17.644/78-III/7 geändert, und zwar wurden die Bestimmungen über die Abschußtaxen für Rotwild etwas modifiziert und aufgetretene geringfügige Unzulänglichkeiten beseitigt.

Mit Erlaß der Generaldirektion vom 25.6.1982, Zl. RE 7741/82-III/7, wurden die Abschußtaxen, mit Ausnahme jener für Muffel- und Schwarzwild, ab 1.7.1982 erhöht. Mit dieser Erhöhung wurde den eingetretenen Wertänderungen Rechnung getragen.

- 4 -

Zu Frage 6:

Der Generaldirektor der Österr. Bundesforste hat in den Jahren 1981 bis 1984 in Revieren der Österr. Bundesforste insgesamt 51 Abschüsse getätigt und zwar:

Rotwild:	2 Hirsche der Klasse I 1 Hirsch der Klasse II 3 Hirsche der Klasse III
Gamswild:	3 Gamsböcke der Klasse I 7 Gamsböcke der Klasse II 1 Gamsbock der Klasse III 4 Gamsgeißen
Rehwild:	11 Rehböcke der Klasse I 12 Rehböcke der Klasse II 3 Rehgeißen 1 Rehkitz
Steinwild:	1 Steinbock (Räudestück)
Auerwild:	1 Auerhahn
Birkwild:	1 Birkhahn

Über Pirschgänge, bei welchen kein Wild erlegt wurde, liegen keine Aufzeichnungen vor. Sie sind auch nicht erforderlich.

Bei den Österr. Bundesforsten ist es seit jeher in der Regel unüblich, Wildabschüsse, welche von Betriebsangehörigen in Erfüllung der behördlichen Abschußpläne vollzogen werden, zu bewerten. Da das Wild im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Erfüllung der behördlich vorgeschriebenen Abschüsse erlegt wurde, sind keine Zahlungen notwendig.

Zu Frage 7:

Der Generaldirektor-Stellvertreter der Österr. Bundesforste hat in den Jahren 1981 bis 1984 in den Revieren der Österr. Bundesforste keine Abschüsse getätigt.

- 5 -

Zu Frage 8:

Wie bereits eingangs dargelegt wurde, hat der Bundesminister als weisungs-berechtigtes Organ (§ 8 Abs.1 des ÖBF-Gesetzes, BGBl.Nr. 610/1977) beim Vollzug der Abschußpläne der Österr. Bundesforste mitgewirkt.

Zu Frage 9:

Da die Jagdausübung im Rahmen des Vollzugs der Abschußpläne erfolgte und der wegen der Wildschäden gebotenen Reduktion des Wildstandes diente, ist für den Steuerzahler kein Schaden erwachsen.

Zu Frage 10:

Wie sich aus den Ausführungen zu den Fragen 8 und 9 ergibt, stellt sich die Frage einer Bezahlung nicht.

Der Bundesminister:
